

Name: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____

Kreis Stormarn
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Fax: 04531 / 160 77 1431
Email: naturschutz@kreis-stormarn.de

Antrag auf Baumfällung
 Befreiung von der Verbotsfrist (01.03. – 30.09.)

Hiermit beantrage ich

auf dem Grundstück _____
in der Gemeinde _____
die Fällung von _____ Baum / Bäumen.
Eigentümer: _____

	Baumart	Stammumfang in 1 m Höhe
Baum Nr. 1		
Baum Nr. 2		
Baum Nr. 3		

Begründung des Fällantrages:	
------------------------------	--

Begründung des Befreiungsantrages:	
------------------------------------	--

Vorschlag für Neuanpflanzungen:	
---------------------------------	--

Standort der Neuanpflanzungen:	
--------------------------------	--

Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Fällung nicht ausgeführt werden darf, wenn sich in den betroffenen Gehölzen Brutvorkommen befinden.

Mir ist bekannt, dass die Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung und/oder Befreiung von der Verbotsfrist durch die untere Naturschutzbehörde gebührenpflichtig ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

(Ort, Datum)

(ggf. Unterschrift Eigentümer)

- Anlagen:
- Lageplan mit Standort des Baumes / der Bäume
 - Lageplan mit Standort der geplanten Neuanpflanzungen
 - Fotos des betroffenen Baumes / der betroffenen Bäume
 - Evtl. Gutachten eines Baumsachverständigen

Hinweise:

- Bäume fallen unter die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹, wenn sie eine prägende Funktion für das Landschaftsbild oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes haben. Ob eine solche Funktion gegeben ist, bedarf für jeden Baum einer konkreten Einzelfallbetrachtung. Dabei sind insbesondere Erscheinung, Größe, Alter, standörtliche Eigenart und Schönheit des Baumes für das Orts- und Landschaftsbild oder seine Bedeutung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte wild lebender Tiere zu beurteilen.
- Sofern der Eingriff in Natur und Landschaft genehmigt wird, werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Form von Neuanpflanzungen notwendig. Dabei werden heimische, standortgerechte Laubbaumarten in entsprechenden Qualitäten seitens der unteren Naturschutzbehörde als Auflage im Genehmigungs- bzw. Befreiungsbescheid festgesetzt.
- Der vermehrte Anfall von Laub auf Gehwegen oder in den Dachrinnen wie auch die übliche Beschattung eines Hauses durch den Baum stellen in der Regel keine hinreichende Begründung für die Fällgenehmigung dar, da diese „Beeinträchtigungen“ nach ständiger Rechtsprechung zu den „üblichen Lebensäußerungen eines Baumes“ gehören und daher hinzunehmen sind.
- Fällungen von Bäumen innerhalb der Schonfrist sind grundsätzlich nur zulässig, wenn die Durchführung des Verbotes in dem beantragten Einzelfall nachweislich zu einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 BNatSchG führen würde und keine Artenschutzbelange (bewohnte Nester/Höhlen) betroffen sind.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zz. geltenden Fassung.